Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport Hannover, den 12.06.2013

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/151

Berichterstatter: Abg. Jürgen Krogmann (SPD) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers Vorsitzender Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/151

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar

§ 1

¹Die Städte Vienenburg und Goslar werden vereinigt, indem die Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar eingegliedert wird. ²Zugleich wird die Stadt Vienenburg aufgelöst.

§ 2

- (1) Die Stadt Goslar ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Vienenburg.
- (2) ¹Soweit die bisherige Stadt Vienenburg und die Stadt Goslar in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Stadt Vienenburg mit Ausnahme der Hauptsatzung fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2016. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Goslar in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Goslar gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Stadt Vienenburg. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Goslar, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.
- (3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Stadt Vienenburg gilt, sowie Benutzungssatzungen der bisherigen Stadt Vienenburg für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die laufende Amtszeit des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013. ²Der Oberbürgermeister gilt mit diesem Zeitpunkt als abberufen. ³§ 7 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006

Gesetz über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

(1) 1______ 2Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 gilt der bisherige Oberbürgermeister der Stadt Goslar als abgewählt im Sinne des § 82 Abs. 1 NKomVG und scheidet aus dem Amt aus.

3_____ 4Wird mit dem bisherigen Oberbürgermeister erneut ein Beamtenverhältnis auf Zeit be-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/151

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und § 78 Abs. 8 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten bis zum Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, entsprechend. ⁴Wird der Oberbürgermeister im Anschluss an seine Amtszeit erneut in das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar berufen, so gilt das Beamtenverhältnis auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht als nicht unterbrochen.

(2) Die laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Goslar endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

§ 5

- (1) ¹Die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 22. September 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die Wahl ist so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2014.
- (2) ¹Die Gemeindewahl findet in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet spätestens vier Monate nach der Vereinigung nach § 1 statt. ²Im Übrigen gilt § 43 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entsprechend.
- (3) ¹Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern der Räte der Städte Vienenburg und Goslar zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ²Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) ¹Das Gremium nach Absatz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Vienenburg und die Stadt Goslar machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.
- (5) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkün-

gründet, weil er in der nach § 5 Abs. 1 durchzuführenden Wahl erneut als Oberbürgermeister gewählt wird, so gilt sein bisheriges Beamtenverhältnis auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht als nicht unterbrochen.

(2) unverändert

§ 5

(1) unverändert

- (2) ¹Für die Gemeindewahl ____ in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet ____ gilt § 43 Abs. 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entsprechend. ²_____ (jetzt in Satz 1 enthalten)
 - (3) unverändert

- (4) unverändert
- (5) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/151

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

dung dieses Gesetzes in dem Rat der Stadt Vienenburg oder dem Rat der Stadt Goslar mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(6) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 4 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(6) unverändert

§ 6

unverändert